

## Urheberrecht – Vereinbarung VMS-SUISA

### Einleitung

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) hat mit der SUISA eine Vereinbarung über die Urheberrechtsabgaben für Musikaufführungen der Musikschulen abgeschlossen. Der VMS bezahlt der SUISA eine jährliche Pauschalvergütung. Nachfolgend sind die für Musikschulen relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht beantwortet, sowie die zentralen Elemente der Vereinbarung VMS-SUISA aufgeführt:

### Was ist Urheberrecht?

Der Begriff «Urheberrecht» bezeichnet das Recht von Komponisten, Autoren etc., alleine über die Verwendung ihrer Werke entscheiden zu dürfen.

Alle Werke, die eine geistige Schöpfung der Literatur oder Kunst darstellen und individuellen Charakter haben, sind geschützt. Ob ein Werk geschützt ist, muss an Hand dieser Kriterien im Einzelfall geprüft werden. Darunter fallen insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst und Photographie, filmische, visuelle und audiovisuelle Werke (siehe Art. 2 Urheberrechtsgesetz). Auch Entwürfe und Teile aus Werken können Urheberrechtsschutz geniessen. Musikalische Werke sind in der Schweiz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt.

### Was ist eine Verwertungsgesellschaft?

Eine Verwertungsgesellschaft verwaltet im Auftrag der Urheber deren Rechte an ihren Werken. Sie ist eine Genossenschaft oder ein Verein und die Urheber sind Mitglied der Verwertungsgesellschaft. Die Verwertungsgesellschaften stehen unter staatlicher Aufsicht. In der Schweiz gibt es die folgenden Verwertungsgesellschaften: SUISA, SUIS-SIMAGE, ProLitteris, SSA und Swissperform.

### → SUISA

Die SUISA ist eine Genossenschaft und ihr sind über 35'000 Urheber, Texter und Verleger von Musik angeschlossen. Zudem unterhält die SUISA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire.

### Ich will eine Aufführung organisieren, wie muss ich vorgehen?

Die SUISA gibt dem Veranstalter eines Konzertes eine Lizenz nach den Bedingungen des gemeinsamen Tarifs K (GT K). Sie müssen sich deshalb direkt bei der SUISA melden. Wenn Sie als Veranstalter Mitglied des VMS sind, ist dies jedoch nicht nötig, sofern die nachfolgenden Punkte zutreffen:

### **Welche Aufführungen sind zwischen dem VMS und der SUIA geregelt?**

- Aufführungen im Rahmen des Musikunterrichts, sowie des Unterrichts in Tanz, Ballett und Gymnastik (im Kreis der Lehrperson mit den Schülerinnen und Schülern).
- Vortragsübungen
- Aufführungen, bei denen die Mehrheit der Musizierenden Schülerinnen bzw. Schüler oder Lehrpersonen sind
- Alle anderen Live-Aufführungen der Musikschulen durch Musiker, wenn die Kosten der Veranstaltung für Gagen sowie Reise- und Aufenthaltsspesen höchstens CHF 4'000.00 betragen.

Alle übrigen Veranstaltungen müssen direkt mit der SUIA geregelt werden. Auch die Herstellung von CDs, Filmen etc. ist nicht durch den Vertrag zwischen VMS und SUIA geregelt.

### **Die Musik welcher Komponisten ist zwischen dem VMS und der SUIA geregelt?**

Der SUIA sind über 35'000 Urheber, Texter und Verleger von Musik direkt angeschlossen. Zudem unterhält die SUIA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire. Das bedeutet, dass praktisch alle Urheberrechte an Musik von der SUIA verwaltet werden und damit über den Vertrag zwischen dem VMS und der SUIA geregelt sind. Dies betrifft also Schweizer Musik genauso wie z.B. chinesische Kompositionen.

### **Welche Programme von welchen Aufführungen muss ich dem VMS zustellen?**

Die SUIA verteilt die Urheberrechtsentschädigung auf die Werke folgender Aufführungen:

- Lehrerkonzerte
- Konzerte der Schülerinnen und Schüler der Stufe Begabtenförderung
- Konzerte, bei denen externe Künstler auftreten

### **Ich will eine CD herstellen: wie muss ich vorgehen?**

Sie müssen zuerst die Erlaubnis der Interpreten einholen. Anschliessend melden Sie die geplante Produktion mindestens 10 Tage vor der Pressung der CD bei der SUIA an. Die SUIA gibt Ihnen die Erlaubnis der Komponisten und Textautoren gegen eine finanzielle Entschädigung. Informationen zum genauen Vorgehen und zur Höhe der Entschädigung finden Sie hier:

<https://www.suisa.ch/kunden/produzenten-hersteller-importeure-von-ton-tonbildtraegern-cd-dvd.html>

## **Darf ich gefilmte Auftritte ins Internet stellen (Website der Musikschule, YouTube, Facebook etc.)?**

Die Verbreitung von Musik im Internet ist immer öffentlich, selbst wenn sie über die so genannten «Sozialen Netzwerke» geschieht. Deswegen müssen Sie für diese Aufnahmen mit Musik vor der Speicherung im Internet bei der SUIZA eine Lizenz einholen. Der hierfür anwendbare Tarif ist der VN.

Dieser setzt die Urheberrechtsentschädigung folgendermassen fest:

Herstellung (Ziff. 15.3.1 und 15.3.2):

- |                           |            |   |
|---------------------------|------------|---|
| a) Produktionsbudget bis  | CHF 2'500  | → Entschädigung pauschal CHF 50               |
| b) Produktionsbudget bis  | CHF 5'000  | → Entschädigung pauschal CHF 100              |
| c) Produktionsbudget bis  | CHF 30'000 | → Entschädigung CHF 50 pro 60 Sekunden Musik  |
| d) Produktionsbudget über | CHF 30'000 | → Entschädigung CHF 100 pro 60 Sekunden Musik |

Zugänglichmachung (Ziff. 23 und 24):

CHF100.00 pauschal pro Video und pro Webauftritt, im Falle von Streaming.

CHF200.00 pauschal pro Video und pro Webauftritt, im Falle von Download-Angebot.

Beispiel: Wird ein Video auf der eigenen Homepage und auf Youtube zugänglich gemacht, müssen zwei Pauschalen à je CHF100.00 bezahlt werden.

Ausnahme: der Komponist, Texter und die Bearbeiter der gespielten Musik sind vor mehr als 70 Jahren gestorben. In diesem Fall ist das Werk urheberrechtlich nicht mehr geschützt und Sie können es frei verwenden.

## **Was geschieht, wenn unsere Schule nicht oder nicht mehr Mitglied beim VMS ist?**

Sie müssen die Erlaubnis für Ihre Konzerte direkt bei der SUIZA einholen und eine Entschädigung gemäss dem gemeinsamen Tarif K (GT K) bezahlen.

### **Kontakt**

#### **VMS Verband Musikschulen Schweiz**

Marktgasse 5  
CH-4051 Basel  
Telefon +41 61 260 20 70  
[info@musikschule.ch](mailto:info@musikschule.ch)  
[www.verband-musikschulen.ch](http://www.verband-musikschulen.ch)

#### **SUIZA**

Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich  
Telefon + 41 044 485 66 66

[suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)  
[www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)